



Sicherheits-Nummer:
236420370172

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) * Postfach 24 45 * 26014 Oldenburg

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)

Firma
Neunaber & Claußen GmbH
Heidhuser Weg 16
26209 Hatten

Bearbeitet von
Frau Hots

Z.Nr.
408

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

64/200/31773

362

3. November 2010

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma

| | | | |
|-------------|--------------------------------|---------|--|
| Firma, Name | Neunaber & Claußen GmbH | Vorname | |
| Rechtsform | | | |
| Anschrift | Heidhuser Weg 16, 26209 Hatten | | |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.11.2010 bis zum 31.12.2012.

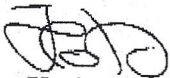
Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszubändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


(Hots)



Dienstgebäude
91er Straße 4
26121 Oldenburg

Telefon
(0441) 238 - 1
Telefax
(0441) 23 82 01

Sprechzeiten
Infothek: Mo. - Mi. 8.00 - 14.00
Uhr; Do. 8.00 - 17.00 Uhr; Fr. 8.00
- 12.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 00
IBAN: DE19 2500 0000 0028 0015 00; BIC: MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (OtdB) (BLZ 250 501 00) Konto 000 423
301

E-Mail: Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de

Internet: www.fof.niedersachsen.de